Wien, 16.12.2024

**Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Lizenzverträgen**

**betreffend Verkauf von Speiseeis**

**und sonstigen Lebensmitteln auf der Donauinsel / LDV**

***Präambel***

1. Die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 45 – Wiener Gewässer (kurz: „MA 45“ bzw. „Lizenzgeberin“), ist Verwalterin bzw. Berechtigte der in **Anlage ./1 a ND - e ND** „rot markierten“ Flächen auf der Donauinsel und dem linken Ufer der Neuen Donau (LDV). Diese Flächen werden als „Lizenzgebiet“ bezeichnet.

2. Die Stadt Wien hat die gegenständliche Rahmenvereinbarung als offenes Verfahren ausgeschrieben. Die Partner der Rahmenvereinbarung und die Lizenznehmer haben ein fristgerechtes Angebot gelegt und die Eignung erfüllt.

3. Geeigneten Personen soll es unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Voraussetzungen offenstehen, das Lizenzgebiet mit Lizenzgegenständen/Lizenzleistungen unter Beachtung der gegenständlichen Lizenzbedingungen zu bewirtschaften. Dieses Recht soll – nach Maßgabe der gegenständlichen Rahmenvereinbarung – auf nicht exklusiver vertraglicher Basis jeder geeigneten Person erteilt werden, die ausgewählt wurde und diese Lizenzbedingungen erfüllt. Mit diesen Personen soll auf Basis der Lizenzbedingungen und unter Verwendung des angeschlossenen Formblatts (Anlage ./2 ND) ein Lizenzvertrag (kurz: „Lizenz“) abgeschlossen werden. Den Personen soll kein Recht auf einen bestimmten Ertrag bzw. bestimmte Beschaffenheit des Lizenzgegenstandes eingeräumt werden. Jeder Lizenznehmer bewirtschaftet das Lizenzgebiet mit Lizenzgegenständen/Lizenzleistungen auf sein eigenes Risiko.

***1. Gesetzliche Grundlage – Gegenstand – Anwendungsbereich***

*1.1 Gesetzliche Grundlagen, gewähltes Verfahren und Begriffsdefinitionen*

Die MA 45 ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BGBl I 65/2018; kurz „BVergGKonz 2018“). Die MA 45 ist – aus vergaberechtlicher Sicht – dem Land Wien zuzuordnen und ist für Oberflächengewässer und Grundwasser im Wiener Raum zuständig. Dazu gehören auch Flächen der Donauinsel und der LDV. Das gegenständliche Vergabeverfahren ist ein Verfahren im Unterschwellenbereich.

Es gelten die Begriffsdefinitionen des Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018.

Soweit im Weiteren nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist, gelten sämtliche Begriffe für natürliche Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen und wird insbesondere zugunsten einer leichteren Lesbarkeit von einer diesbezüglichen Doppelung ausnahmsweise abgesehen.

Außerdem gilt folgende Begriffsdefinition:

* Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Lizenzverträgen = Lizenzbedingungen
* Partner der Rahmenvereinbarung = ist jeder der a) fristgerecht ein vollständiges Angebot gelegt hat und geeignet ist oder b) nach Abgabe ein vollständiges Angebot gelegt hat, geeignet ist und einen Platz als Nachrücker einnimmt
* Lizenznehmer = ist der Partner der Rahmenvereinbarung, welcher ausgewählt wurde

Es besteht kein Anspruch auf eine Lizenz. Nicht jeder Partner einer Rahmenvereinbarung ist auch ein Lizenznehmer.

*1.2 Sachlicher Gegenstand/Anwendungsbereich*

Lizenzgegenstand ist der Verkauf/die Verabreichung von verpacktem und unverpacktem Speiseeis, der Verkauf/die Verabreichung von **verpackten** (verschlossenen) Lebensmittel, Speisen und Getränken. Bei den Getränken sind sowohl nichtalkoholische als auch **leichte alkoholische Getränke**, wie z.B. handelsüblich verschlossenes Bier[[1]](#footnote-1) sowie verschlossener Wein, mit einem **Alkoholgehalt von =< 14 % umfasst**.

Der **offene Ausschank/Verkauf** von **leichten alkoholischen Getränken** in Form von **Mischgetränken**, wie z.B. Cocktails, Weißer/Roter Spritzer, Aperol Spritz etc. ist den Lizenznehmern jedoch **untersagt**. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass harte alkoholische Getränke, wie z.B. Wodka, Whisky, Gin, Rum, Jägermeister, Spirituosen aller Art und Mixgetränke sowie Shots mit diesen, Cocktails etc., also alkoholische Getränke mit einem **Alkoholgehalt von mehr als 14 %** keinesfalls ausgeschenkt/verabreicht/verkauft werden dürfen. Die nichtalkoholischen Getränke dürfen offen verkauft/verabreicht werden. Zudem dürfen auch Obst, Gemüse und Speisen einfacher Art (z.B. abgepackte Lebensmittel) verabreicht/verkauft werden. Die Zubereitung von Speisen – gleich welcher Art – und deren anschließende Verabreichung ist vom Anwendungsbereich nicht erfasst und daher untersagt.

Soweit unverpacktes Speiseeis bzw. offene nichtalkoholische Getränke verkauft/verabreicht wird, muss der Lizenznehmer vorab und während der laufenden Lizenz nachweisen, dass alle Hygienevorschriften erfüllt werden.

Den Lizenznehmern ist es untersagt, einen Hinweis auf ihren Stand aufzustellen – die Lizenznehmer können nur auf ihrem Stand selbst Werbung anbringen, aber nicht in unmittelbarer Nähe. Zudem ist es den Lizenznehmern nicht erlaubt störende Geräusche bzw. störende Laute abzuspielen oder selbst zu produzieren wie z.B. lautes Quietschen oder laute Marktschreie – Musik an sich (sofern sie nicht störend ist), darf abgespielt werden. Anpreisungen / Aussagen / Werbung, welche den Grundsätzen des UWGs insbesondere den §§ 1, 1a, 2 UWG widersprechen dürfen ebenfalls nicht betrieben werden.

Die Lizenznehmer verpflichten sich, die jeweils aktuellen Verkaufszeiten nach den Bestimmungen des **Öffnungszeitengesetzes 2003** und der **Wiener Öffnungszeitenverordnung 2008**einzuhalten.

*1.3 Örtlicher Anwendungsbereich:*

Das Lizenzgebiet beschränkt sich auf die in der **Anlage ./1 a ND - e ND** rot markierten Flächen der Donauinsel und das stromabwärts betrachtete linke Ufer der Neuen Donau (LDV), für welche die MA 45 als Verwalterin bzw. Berechtigte zuständig ist; das sind im Wesentlichen die Bereiche der Donauinsel, beginnend beim Einlaufbauwerk (Neue Donau - Kilometer ca. 21,4) bis stromab des Wehr 2 (Neue Donau - Kilometer ca. 0,4) und des Linken Damm der Neuen Donau, beginnend beim Einlaufbauwerk (Neue Donau - Kilometer ca. 21,4 ) bis zum Wehr 2 (Neue Donau - Kilometer ca. 1,9) (kurz: „Lizenzgebiet“). In Baustellenbereichen des Lizenzgebietes ist der Verkauf/die Verabreichung von Getränken und Speisen nicht möglich und daher untersagt.

*1.4 Zeitlicher Anwendungsbereich*

Die Rahmenvereinbarung einschließlich Lizenzbedingungen gelten allgemein mit der Bekanntmachung und entfalten ihre Wirkung für den einzelnen Lizenznehmer mit dem Beginn seiner Lizenz. Die Lizenzbedingungen gelten allgemein bis 31.12.2026.

Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung wird mit den geeigneten, ausgewählten Partnern der Rahmenvereinbarung ein Lizenzvertrag für die Dauer von **einer Saison** abgeschlossen.

*1.5 Persönlicher Anwendungsbereich*

Die Lizenzbedingungen gelten für die MA 45, alle Partner für die Bewirtschaftung des Lizenzgebiets mit Lizenzgegenständen bzw. Lizenzleistungen bzw. alle diesbezüglichen Lizenznehmer.

*1.6 Zuteilung der Lizenzen*

Die Partner der Rahmenvereinbarung werden nach folgendem Modus vergeben:

1. Die Besten **17 sofort**
2. (geeignete) Nachrücker, welche rechtzeitig ihr Angebot abgegeben haben und zwar nach der **Reihenfolge der Bewertung** der Verkaufskonzepte
3. (geeignete) Nachrücker, die nach Ablauf der Abgabefrist bis 31.05.abgegeben haben, dies in jener Reihenfolge der **vollständig** (**verspäteten**) **abgegebenen Unterlagen**.
4. Eine Person kann sich auch für mehrere Lizenzen bewerben. Auch in einem solchen Fall werden die Lizenzen vorrangig so vergeben, dass zumindest jeder geeignete Partner der Rahmenvereinbarung eine Lizenz erhält und erst danach eine weitere Lizenz einem Lizenznehmer gewährt wird. Gleiches gilt für eine dritte Lizenz. Auch diese dritte Lizenz wird nur nachrangig zur Vergabe einer zweiten Lizenz für andere geeignete Partner gewährt.

*1.7 Abschluss einer Rahmenvereinbarung*

Mit den 30 besten Bietern wird eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen (= Partner der Rahmenvereinbarung). Es gibt daher max. 30 Rahmenvereinbarungspartner. Die besten 17 Rahmenvereinbarungspartner werden zu Lizenznehmern. Bewertet wird anhand des Verkaufskonzeptes und der rechtzeitigen Abgabe. Nach dieser Reihung gilt folgende weitere Reihung für die Nachrücker:

* Zuerst erhalten die im Vergabeverfahren nicht berücksichtigten **geeigneten** Bieter die Möglichkeit eine Dienstleistungskonzession zu erwerben; und zwar nach der **Reihenfolge der Bewertung** der Verkaufskonzepte.
* Danach erhalten jene **geeigneten** Bieter, die nach Ablauf der Abgabefrist abgegeben haben, eine Dienstleistungskonzession, dies in jener Reihenfolge der **vollständig** (**verspäteten**) **abgegebenen Unterlagen**.

***2. Inhalt der Lizenz***

2.1 Dem Lizenznehmer wird das nicht exklusive Recht eingeräumt, die unter Punkt 1 näher definierten Leistungen entgeltlich und/oder unentgeltlich im Lizenzgebiet für die Lizenzdauer zu erbringen. Die Lizenz wird jeweils für eine Saison und unter der Voraussetzung der Erfüllung aller Lizenzbedingungen für den in Punkt 1 bestimmten Anwendungsbereich erteilt. Für den Widerruf einer Lizenz genügt die schriftliche Mitteilung der Lizenzgeberin an die ihr zuletzt bekanntgegebene Adresse.

2.2 Dem Lizenznehmer ist eine (Teil-)Weitergabe/(Unter-)Verpachtung der Lizenz untersagt. Eine jedwede Weitergabe der Lizenz ist ausgeschlossen. Eine Lizenz kann von jedem Lizenznehmer zum Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

2.3 Die Lizenzgeberin räumt nicht exklusive Lizenzen zur Bewirtschaftung des Lizenzgebiets unter Berücksichtigung der gegenständlichen Lizenzbedingungen und nach Maßgabe der Notwendigkeiten/Bedürfnisse ein, wobei pro antragstellender Person eine Lizenz für maximal 1 mobile Verkaufseinrichtung gewährt wird. Mit einer Person gleichgehalten werden alle mit ihr gemäß § 189a Z 8 UGB verbundenen Personen und Angehörige / Lebenspartner iSd § 72 StGB, welcher wie folgt lautet:

*(1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.*

*(2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.*

2.4 Jede Lizenz ist auf die Dauer eines Kalenderjahrs befristet; endet also am 31.12. eines Jahres.

***3. Voraussetzung für Erwerb und fortgesetzte Lizenz***

3.1 Die MA 45 schließt mit den unter Punkt 1.6. genannten Personen, die die in diesem Kapitel definierten Voraussetzungen nachweislich erfüllen und auf Dauer aufrecht halten, einen Lizenzvertrag auf Basis der Lizenzbedingungen und unter Verwendung des angeschlossenen Formblatts (Anlage ./2 ND) ab.

3.2 Der Lizenznehmer und/oder der Partner der Rahmenvereinbarung müssen durch seine/ihre Antragstellung und/oder den Betrieb und die Bewirtschaftung der Lizenz die Erfüllung der in den Punkt **3.3 bis 3.7** **genannten Voraussetzungen nachweisen** und **sicherstellen**. Fehlt eine der in Punkt 3.3 bis 3.7 genannten Voraussetzungen bzw. fällt eine dieser Voraussetzungen weg, rechtfertigt dies den Widerruf der Lizenz bzw die Verweigerung der Lizenz, ohne dass hiefür eine Frist zu setzen ist bzw. eine Nachfrist zu gewähren ist.

3.3 Der Lizenznehmer/ Partner der Rahmenvereinbarung hat eine **aktuelle** **aufrechte Gewerbeberechtigung** als „Lebensmittelhändler“ gemäß § 154 GewO, als „Bäcker“ gemäß § 94 Z 3 GewO oder als „Fleischer“ gemäß § 94 Z 19 GewO (diese Gewerbe sind zum Feilbieten im Herumziehen gemäß §§ 53, 53a GewO berechtigt) **nachzuweisen**. Das Gewerbe muss nicht zwingend in Wien angemeldet sein, es ist nur von Nöten, dass das Gewerbe tatsächlich angemeldet ist. Bezugnehmend auf den Betriebsstandort ist weiters festzuhalten, dass ein ortsfester Betriebsstandort die Heimatadresse des Unternehmens sein kann. Ein Betriebsstandort vor Ort ist nicht möglich, da ein Feilbieten im Herumziehen Thematik ist und dafür ein ständiges in Bewegung sein gefordert wird. Zudem ist ein ortsfester Betriebsstandort seit der Gesetzesnovelle GRNov 200 nicht mehr notwendig, nachdem der EuGH in einer Vorabentscheidung zu C-254/98 einen Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht gesehen hat.

3.4 Der Lizenznehmer/ Partner der Rahmenvereinbarung hat seine **aktuelle** **aufrechte Zuverlässigkeit** **nachzuweisen** durch **Vorlage der Strafregisterauszüge** der Geschäftsführer und/oder des Lizenznehmers/Lizenzbewerbers selbst sowie **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** betreffend den Lizenznehmer/Lizenzbewerber **ausgestellt durch** den **zuständigen Sozialversicherungsträger** und die **zuständige Finanzbehörde**.

3.5 Der Lizenznehmer/ Partner der Rahmenvereinbarung hat eine **Haftpflichtversicherung** für sich aus und im Zusammenhang mit dem den Lizenzgegenstand ergebende Haftungen in Höhe von EUR 500.000,00/Schadensfall bzw. EUR 1 Mio./Jahr **nachzuweisen**.

3.6 Der Lizenznehmer/ Partner der Rahmenvereinbarung hat **nachzuweisen**, dass er für den Fall der Lizenzierung bzw. bei aufrechter Lizenz über die **Anzahl an mobilen Verkaufseinrichtungen verfügt**, die Gegenstand der Lizenz sind und den technischen Betriebsbestimmungen gemäß Punkt 4.8 entsprechen.

3.7 Der Lizenznehmer/ Partner der Rahmenvereinbarung hat **nachzuweisen**, dass er im Lizenzierungsfall bzw. bei aufrechter Lizenz **pro angemeldeter mobilen Verkaufseinrichtung** zumindest **über eine sozialversicherungsrechtlich gemeldete Person** verfügt, die unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jenen nach dem Antidumping- und Sozialdumping-Gesetz entlohnt und sozialversicherungsrechtlich angemeldet ist.

3.8. Die in den **Punkten 3.3 bis 3.7** **genannten und verpflichtend vorzulegenden Nachweise müssen im zweiten Jahr (für das Jahr 2026) bis spätestens 31.01.2026 erneut in aktueller Version (Stand 2026) vorgelegt werden**, um die Lizenz auch im Folgejahr zu erhalten (Anhang ./4 Checkliste zu den im Jahr 2026 noch vorzulegenden Unterlagen).

***4. Ausübungsvorschriften Lizenz - technische Bestimmungen***

4.1 Dem Lizenznehmer ist der Verkauf von Leistungen und Waren jeglicher Art untersagt, die nicht Gegenstand dieser Lizenz sind.

4.2 Dem Lizenznehmer ist der Verkauf bzw. das Feilhalten der lizenzgegenständlichen Leistungen/Waren untersagt

a. im Umkreis von 100m zu einer ortsfesten Gastronomiestätte, die nicht durch die Donau getrennt ist,

b. im Umkreis von 100m zu einem anderen von der MA 45 lizensierten Verkäufer, der seinen Stand bereits bezogen hat. Es gilt der Grundsatz, dass der jeweils erste Lizenznehmer, der einen Platz bezogen hat, vorranging im Umkreis von 100m seine Verkäufe tätigen darf (Grundsatz „first come, first serves“).

c. im Umkreis von 100m zu einem Veranstaltungsgebiet und im Veranstaltungsgebiet (welches je nach Veranstaltung unterschiedlich sein kann). So dürfen zB. die Lizenzgegenstände/Waren auf dem Gelände des Donauinselfests nicht während des sogenannten Donauinselfests und auch nicht bei sonstigen von der MA 45 genehmigten Veranstaltungen veräußert bzw. feilgehalten werden.

d. Den Lizenznehmern ist der Verkauf außerhalb der angebotenen Route / Strecke untersagt.

4.3 Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass aus seiner Tätigkeit keine Gefährdung für Menschen, Tiere und Umwelt hervorgeht. In diesem Sinn stellt der Lizenznehmer sicher, dass er keine schädlichen Emissionen verbreitet, jegliche von ihm (mit-)verursachten Abfälle entsorgt (gilt auch für Verpackungsmaterial der von ihm in Verkehr gebrachten Waren/Leistungen) bzw. Verunreinigungen des Lizenzgebiets säubert. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass er bzw. seine Mitarbeiter alle Personen mit dem der Menschenwürde gebührenden Anstand behandelt. Dies gilt auch für den Umgang mit Mitbewerbern.

4.4 Der Lizenznehmer hat alle auf den örtlichen Anwendungsbereich anzuwendenden Vorschriften zu beachten und zu erfüllen; insbesondere auch das Wiener Naturschutzgesetz und die Donauinselverordnung. Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass Einsatzfahrzeuge bzw. andere Donauinselnutzer nicht behindert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen in Grünflächen ist untersagt. Als Höchstgeschwindigkeit gilt 30 km/h.

* Zugelassen werden seit 2024 nur mehr Fahrzeuge mit Elektromotor. Es sind keine Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren erlaubt, dies vor allem in Hinblick darauf, dass CO2 Ausstoß vermieden werden soll.

4.5 Der Verkauf bzw. das Feilhalten von Lizenzgegenständen/Waren ist nur zulässig, wenn die mobile Verkaufseinrichtung ordnungsgemäß abgestellt ist. Ein Verkauf von Waren/Lizenzgegenständen im Fahren ist verboten.

4.6 Der Lizenznehmer hat für Reinlichkeit und Sauberkeit seiner mobilen Verkaufseinrichtungen und der Plätze zu sorgen, an denen er angehalten hat und die er verlässt

4.7 Der Lizenznehmer hat seine mobilen Verkaufseinrichtungen entsprechend den Vorgaben des Lizenzgebers zu kennzeichnen. Der Lizenznehmer erhält von der MA 45 nach Entrichtung des Lizenzentgeltes eine entsprechende Plakette/Vignette, die er gut sichtbar auf der mobilen Verkaufseinrichtung anbringen muss. Eine Vervielfältigung und/oder Veränderung dieser Plakette/Vignette ist dem Lizenznehmer untersagt. Die jeweiligen Mitarbeiter haben einen Ausweis einschließlich einer Kopie ihrer Lizenz mitzuführen. Der Verkauf bzw. das Feilhalten der lizenzgegenständlichen Leistungen/Waren ohne diesbezügliche Kennzeichnung und/oder ohne entsprechenden Ausweis ist untersagt. Der Lizenznehmer hat die MA 45 schriftlich zu informieren, sollte er den Verkauf bzw. das Feilhalten von Leistungen/Waren ohne diesbezügliche Kennzeichnung wahrnehmen. Die MA 45 ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diesen Missbrauch abzustellen.

4.8 Die mobilen Verkaufseinrichtungen müssen zur Nutzung zugelassen sein und müssen entsprechend den technischen Vorgaben betrieben und gewartet werden. Die höchstzulässige Nutzlast darf 3,5 Tonnen nicht überschreiten.

4.9. Es gilt das angebotene Verkaufskonzept, sofern dieses nicht den Lizenzbedingungen widerspricht.

4.10 Ein Verstoß gegen die Ausübungsvorschriften gemäß Punkt 4. bzw. die nicht fristgerechte Zahlung des Lizenzentgelts rechtfertigt den unterjährigen Widerruf der Lizenz und den Ausschluss aus der Rahmenvereinbarung,

***5. Information und Kontrollrechte***

5.1 Der Lizenznehmer hat die Lizenzgeberin über alle für die Voraussetzung des Betriebes maßgeblichen Änderungen (vgl. Punkt 3) unverzüglich und von sich aus zu informieren. Dies gilt insbesondere für Änderungen im Stande des Fuhrparks/mobilen Verkaufseinrichtungen und der Mitarbeiter. Darüber hinaus hat der Lizenznehmer von sich aus die Lizenzgeberin über allfällige wesentliche Vorkommnisse bei Ausübung der Lizenz schriftlich zu informieren.

5.2 Die Lizenzgeberin ist jederzeit berechtigt, den Lizenznehmer auf Erfüllung der Lizenzvoraussetzungen zu kontrollieren und hat der Lizenznehmer der Lizenzgeberin auf Anforderung alle diesbezüglichen Informationen/Unterlagen unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen herauszugeben. Dies gilt insbesondere auch für den Nachweis, dass die Lizensierungsvoraussetzungen gemäß Punkt 3 weiterhin aufrecht sind, insbesondere alle Mitarbeiter entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften entlohnt und angemeldet sind.

5.3 Die Lizenzgeberin ist berechtigt, im Zusammenhang mit ihren Kontrollrechten Daten automationsunterstützt aufzuzeichnen, zu verarbeiten und nötigenfalls auch an die jeweils zuständigen Behörden zu übermitteln. Sie ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt, Lichtbilder zu machen und abzuspeichern/zu verwenden und auch die Betriebsstandorte nach und zu Geschäftszeiten zu betreten und auch Einschau in die mobilen Verkaufseinrichtungen, insbesondere in das mitgeführte Produktsortiment zu erhalten. Die Verweigerung einer diesbezüglichen Einschau ist einem Lizenzverstoß gleichzuhalten, der den Widerruf der Lizenz rechtfertigt.

***6. Lizenzentgelt***

6.1 Der Lizenznehmer hat pro mobiler Verkaufseinrichtung und pro Jahr ein Lizenzentgelt von netto EUR 1.940,00 (EURO eintausendneunhundertvierzig) zzgl. USt zu entrichten. Bei vorzeitiger Auflösung erfolgt keine Rückerstattung.

6.2 Das Lizenzentgelt ist durch den Lizenznehmer im Vorhinein zu entrichten und mit Ablauf der in der jeweiligen Zahlungsaufforderung vorgegebenen Frist fällig und durch den Lizenznehmer auf das von der Lizenzgeberin in der Zahlungsaufforderung bekannt gegebene Bankkonto spesenfrei einzuzahlen.

6.3 Sollte der Lizenznehmer mit der Zahlung in Verzug geraten, bestimmt dies einen Widerrufsgrund und ist der Lizenzgeber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

6.4 Sollte der Lizenznehmer trotz vorangehender Mahnung mehr als ein Monat in Verzug bleiben, so kann die Lizenz entzogen werden und ein sogenannter Nachrücker an seine Stelle treten.

***7. Schlussbestimmungen***

7.1 Es gilt materiell österreichisches Recht. UN-Kaufrecht gilt nicht. Verweisungen auf ausländisches Recht gelten nicht. Allfällige Rechtsstreitigkeiten sind vor dem für den 1.   Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

7.2 Änderungen der allgemeinen Lizenzbedingungen werden durch entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wien und im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und können bei der Lizenzgeberin zu den Amtsstunden eingesehen werden. Änderungen der allgemeinen Lizenzbedingungen wirken mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Monat für die Lizenznehmer. Die Lizenznehmer sind berechtigt, infolge dieser Änderungen die Lizenz mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Im Übrigen gelten Änderungen der einzelnen Lizenzvereinbarungen nur schriftlich.

7.3 Sollten einzelne dieser Lizenzbedingungen ungültig bzw. unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Lizenzgeberin wird sich bemühen, eine dieser ungültigen/unwirksamen Regelung möglichst wirtschaftlich, inhaltlich gleiche Regelung zu erlassen.

7.4 Die Lizenzgeberin gewährleistet dem Lizenznehmer keinen bestimmten Ertrag bzw. keine bestimmte Beschaffenheit des Lizenzgegenstandes. Die Lizenzgeberin gewährleistet lediglich, dass sie Verwalterin bzw. Berechtigte des Lizenzgebietes ist. Eine darüberhinausgehende Haftung für bestimmte Erträge bzw. verwertbare Verkaufstage bzw. Verkaufsflächen im Anwendungsbereich ist ausgeschlossen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn bzw. Folgeschäden ist ebenfalls ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Haftung der Stadt Wien für fahrlässig verursachte Schäden, sofern dies nicht Personenschäden berührt.

7.5 Soweit im vorliegenden Vertrag personenbezogenen Bezeichnungen verwendeten werden, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Anlage ./1 a ND - e ND: Plan Donauinsel /LDV einschl. Darlegung des Lizenzgebietes der Stadt Wien
(= Anhang G der Verfahrensverständigung)

Anlage ./2 ND: Lizenzformular (= Anhang F der Verfahrensverständigung)

Anhang ./3 Verkaufskonzept Lizenzen

Anhang ./4 Checkliste zu den im Jahr 2026 noch vorzulegenden Unterlagen

1. vgl § 8 Abs 1 Wiener Öffnungszeitenverordnung. [↑](#footnote-ref-1)